

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Dinau e.V.

Dezember 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Dinau e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er hat seinen Sitz in Dinau, Markt Kallmünz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Stellung der Einsatzkräfte im Sinne des Artikels 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) der öffentlichen Freiwilligen Feuerwehr.

Ferner verleiht er Ehrungen an Personen, die sich im Feuerwehrdienst besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur sein:
 - a.) Personen, die Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Dinau leisten, sowie Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder);
 - b.) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder);
 - c.) Ehrenmitglieder
 - d.) fördernde Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet Gründe für seine Entscheidung bekanntzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und jederzeit zulässig ist;
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Streichung von der Mitgliederliste

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Mitglied, das grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gehör zu gewähren.
3. Gegen den Ausschluss ist Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig.

§ 7 Erlöschen der Ansprüche

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche des Vereins und des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Der Beitrag wird am Anfang des Geschäftsjahres eingezogen. Der durch die Mitgliederversammlung festgelegte Beitrag wird in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
3. Mitglieder bis zum 16. und ab dem 60. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft, der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Revisoren

§ 10 Vorstand, die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, den drei Beisitzern, den beiden gewählten Kommandanten und dem Jugendwart. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier.
2. Schriftführer und Kassier, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, sowie die drei Beisitzer werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des jeweiligen Postens im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Schriftführer oder Kassier während seiner Amtsperiode aus, so bestimmen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender gemeinsam einen Ersatzmann für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die beiden Kommandanten werden nach Art. 8 Bay. FW-Gesetz für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird vom 1. Kommandanten bestimmt.
3. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern ein wichtiger Grund im Sinne des §27 Absatz 2 BGB vorliegt. Die Abberufung ist nur in der Weise zulässig, dass die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder einen Nachfolger wählt. Ihre Amtszeit ist auf die restliche Amtsdauer der oder des Abberufenen beschränkt.

§ 11 Aufgaben der Vorstandschaft, des Vorstandes

1. Die Vorstandschaft erledigt die ihm Kraft Gesetzes oder durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, verleiht Ehrungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes (§26 BGB).
3. Die Vorstandschaft trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den Vorsitzenden formlos einberufen werden. Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist und mindestens den Tag, die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthält.
4. Für ihre Tätigkeit kann sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung und für die Verleihung von Ehrungen eine Ehrenordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Im Innenverhältnis gilt: Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden, soweit der Betrag von 500,- € je Zahlung nicht überschritten wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Schriftführers, der drei Beisitzer und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung und der Ehrenordnung der Vorstandschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ausserdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Bekanntmachung im örtlichen Gemeindekasten einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Kallmünz als Träger des Feuerschutzes, der es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Vereinsmitglieder zwei geeignete Personen als Revisoren für 4 Jahre. Die Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft ist unzulässig. Die Revisoren bleiben bis zu Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie überprüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung regelmäßig die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzangelegenheiten durch die Vorstandschaft. Diese hat ihnen jederzeit Einblick in sämtliche Unterlagen, Bücher, Konten etc. zu gewähren und ihre Arbeit in jeder Weise zu unterstützen.
3. Mindestens einmal jährlich berichten die Revisoren der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über Entlastung der Vorstandschaft oder über eine Abberufung nach §10 Absatz 3 der Satzung darf erst nach Anhörung der Revisoren gefasst werden

Die Satzung wurde geändert mit dem Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 18.01.2008